

„Genehmigt mit Schreiben der
Regierung von Mittelfranken
vom 20.10.2000 Az. 241 - 1222.2/104.“

Stand: 31.07.2000

Satzung

der Stromer'schen Kulturgut-, Denkmal- und Natur-Stiftung

Präambel

1. Die Familien des einstigen Patriziats der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg Stromeir/Stromer von Reichenbach und Paumgartner von Holenstein und Grünsberg haben seit ihrem ersten Auftreten über Jahrhunderte und viele Generationen immer wieder Persönlichkeiten hervorgebracht, die in der politischen Geschichte des Reichs und Nürnbergs, in der deutschen Wirtschaftsgeschichte und europäischen Kulturgeschichte mit außerordentlichen Leistungen als Politiker, Unternehmer, Erfinder und Künstler eine erhebliche Rolle spielten.

Über alle Generationen haben die Angehörigen beider Familien – nach dem Aussterben der Paumgartner 1726 die Stromer als deren Erben – die Zeugnisse vom Wirken dieser Persönlichkeiten, ihrer Familien und ihres Besitzes, mit Stiftungen und Fideikommissen unter erheblichen Opfern und Verzichten treuhänderisch bewahrt und überliefert. Dazu gehört neben den Archiven auch das Inventar der Burganlage und des Schlosses Grünsberg als deren ursprüngliche, kulturgeschichtlich besonders geschlossene, erhaltenswürdige Ausstattung. Diese Bestände wurden durch Leistungen der jüngsten beiden Generationen als bedeutende Forscher in ihrem ideellen Wert gemehrt. Durch Kriegstod zweier Vettern im ersten und der beiden Brüder im zweiten und noblen Verzicht des Onkels, des Geschichtsforschers Friedrich von Stromer, hat sich der größte Teil dieses Kultur-Ensembles in den Händen von Prof. Dr. Wolfgang Frhr. Stromer von Reichenbach konzentriert.

Durch die Aufhebung des Stromer'schen Familienfideikommisses 1940/42 und dessen Vermögensauseinandersetzung mit sehr erheblichen Opfern an Vermögen und auch Einbußen dieser Kultursubstanz im August 1991 erschien der Erhalt dieses Kulturensembles für kommende Generationen sehr gefährdet. Es lag und liegt daher in einem dringenden Interesse nicht nur der Familie, sondern auch der Allgemeinheit, diesen für die deutsche Kultur wichtigen Bestand geschlossen zu erhalten, ihn zu sichern und für seine wissenschaftliche Auswertung zu sorgen.

Mit großer Noblesse hat der Freund und Forschungspartner Prof. Gerhard Piccard (Bickert) mit seinem Erbe und Nachlass die Mittel zur Verfügung gestellt, um durch eine Stiftung dieser Aufgabe und sittlichen Verpflichtung nachzukommen.

Mit Urkunde vom 10.07.1993 haben Prof. Dr. Wolfgang Frhr. Stromer von Reichenbach und seine Ehefrau Prof. Dr. Natalie Fryde Freifrau Stromer von Reichenbach die „Stromer'sche Kulturgut-Stiftung“ errichtet, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Urkunde vom 02.09.1993 genehmigt wurde.

2. Die Burganlage Grünsberg ist in vielfacher Hinsicht ein außerordentliches Bau- und Geschichtsdenkmal und Objekt der Kulturgeschichte. Schon ihre Topographie als „Versteck-Burg“ auf einem Felsriegel in einem, von vier dichtbewaldeten Felsenschluchten gebildeten, steilwandigen Talkessel ist singulär und ebenso ihre fortifikatorische, aus vorstaufiger Zeit stammende Anlage. Womöglich steht sie an der Stelle einer Fluchtburg aus der Zeit der Ungarn-Invasionen des Hochmittelalters. Zur Zeit ihrer ersten urkundlichen Erwähnung nämlich kam ein derartiger Burgentyp nicht mehr vor. Im nächsten Umgriff gibt es zahlreiche prähistorische Zeugnisse, deren hervorragendstes der sog. „Goldhut von Etzelsdorf“ ist. Erstmals ist Grünsberg 1231 urkundlich bezeugt, als „Grundesburg“, namengebend für die herausragende Staufische Reichsministerialen-Familie der Rindsmaul, in deren Besitz sie als unmittelbares Reichslehen und als Reichspfand bis 1313 blieb. In diesem Jahr wurde sie der Siegespreis Kaiser Ludwigs IV., des Baiern, für seinen Feldhauptmann, den Rindsmaulischen Schwiegersonn Seifried Schweppermann, für die Schlacht bei Gammelsdorf. Bis 1504 wechselte die Burg und das zugehörige Gut wiederholt unter Lehnsleuten der Pfälzischen Linie der Wittelsbacher; zuletzt einer sich nach Grünsberg nennenden Linie der Truchsess. 1504 wurde Grünsberg im Pfälzischen Erbfolgekrieg durch reichsstädtisch Nürnbergische Truppen erobert und offenbar in den Obergeschossen zerstört. Dagegen blieb der Ring der Wehrmauern und das Untergeschoss des Palas und die Bastion an der Südost-Ecke – vermutlich der vorstaufige Donjon – erhalten. Unter Oberherrschaft Nürnbergs wechselte der Besitz mehrfach unter Nürnberger Patrizier-Familien, wobei um 1530 durch die Familie Behaim ein erster Wiederaufbau erfolgte. Nach neuerlicher Teilerstörung im Markgrafenkrieg stellte Endres Örtel den Palas 1561 und die Burgkapelle in ihrer heutigen, äußeren Baugestalt her. Seit 1578 war Grünsberg mit Burg und Gut Eigentum der Familien Haller und Paumgartner bis 1754, seitdem im Erbgang der Familie Stromer, seit 1872 als Bestandteil des Stromer'schen Familien-Fideikommisses, dessen Vermögen aus der Zusammenfassung der mittelalterlichen Stromer-Stiftungen bestand. Mit der Aufhebung des Fideikommisses 1940/42 bekam Grünsberg den fiktiven Status einer Erbengemeinschaft, zur ideellen Hälfte im Besitz von Prof. Ernst Frhr. Stromer von Reichenbach und nach dessen Tod 1952 von Prof. Dr. Wolfgang Frhr. Stromer von Reichenbach, die sich stets nur als Treuhänder der Burg, des Gutes ihres Zubehörs und Inventars verstanden. 1991 gelang unter großen Vermögensopfern die Ablösung der anderen ideellen Hälfte von der Erbin der Linie Emil Frhr. Stromer von Reichenbach.

Die Gesamtanlage hat bis heute ihren Charakter als mittelalterliche Wehrburg erhalten können. Dagegen wurde der Palas 1561 und vor allem 1720-30 im Stil eines Renaissance-Barock-Schlusses ausgestaltet, mit Stuckdecken des Donato Polli aus Bergamo und Wandvertäfelungen im

Régence-Stil, vor allem im ersten und zweiten Obergeschoss. Das Schloss und auch die Nebengebäude bergen in ungewöhnlichem Umfang und hoher Qualität ihre gewachsene Ausstattung an Möbeln, Bildern, Plastiken, Keramik, zu denen im Lauf der Generationen Paumgartner'sche und Stromer'sche Familienaltertümer aus verschiedenen anderen Besitzungen kamen. Burg Grünsberg war im April 1945 Niemandsland zwischen Amerikanischen und SS-Truppen und erlitt durch Beschuss und eine große Sprengung schwere Schäden. Doch gelang es der Familie, das Inventar und die ca. 30 Fenster mit einer singulären Mondscheibenverglasung weitgehend zu bergen. Bis zur Gegenwart konnten die großen Kriegs- und Altersschäden an den Gebäuden weitgehend und am Mobiliar fast völlig behoben werden.

Ein schmerzlicher Verlust an den Familienaltertümern erfolgte gelegentlich der Auseinandersetzung 1991, doch war ein Rückerwerb einiger besonderer Objekte möglich. Insgesamt bildet das Schloss mit dem zugehörigen und zugewachsenen Inventar ein Ensemble von einer selten hohen Vollständigkeit und Qualität.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Familienvermögens, insbesondere die Lage des zugehörigen Forstbetriebs machen den Unterhalt von Grünsberg immer schwieriger und unter den Verhältnissen einer losen Erbengemeinschaft erscheint eine Erhaltung des geschlossenen Bestandes nicht möglich und eine Veräußerung zunächst des Inventars, dann der Liegenschaften und schließlich der einzelnen Bauten der Burganlage als kaum abwendbar. Eine dauerhafte Vermögensbindung zugleich mit einer nachhaltigen Sicherung der Mittel für den Unterhalt ist daher unausweichlich. Das Vermögen war viele Jahrhunderte als Eigentum mittelalterlicher Familienstiftungen und dann des Fideikommisses stets ein gebundenes, treuhänderisches Gut der Familie. Prof. Dr. Wolfgang Frhr. Stromer von Reichenbach, der am 08.09.1999 verstarb, beabsichtigte daher noch zu seinen Lebzeiten die Einbringung der Burganlage und der umliegenden Liegenschaften in eine eigenständige „Stromer'sche Denkmalstiftung“.

In seinem Testament beauftragte er seine Erben durch Vermächtnis, diese Stiftung zu errichten.

Da die anfallenden Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen einen erheblichen Einsatz und große Opferbereitschaft derjenigen, die als Administratoren und Stiftungsorgane die Leitung übernehmen, erfordern, sollte die enge Anbindung der Stiftung an die Familie der Freiherrn Stromer von Reichenbach auch in den Stiftungsorganen eine wesentliche Grundlage der Stiftung und ihrer Tätigkeit sein. Die Stromer'sche Stiftung sollte den hohen ethischen und kulturellen Aufgaben, die die Familie seit vielen Generationen verfolgt hat, und auch künftighin und hoffentlich auf viele Generationen ihren gemeinnützigen Aufgaben und dem wohlverstandenen Interesse unserer Familie dienen.

3. Die Errichtung einer eigenständigen "Stromer'schen Denkmalstiftung" erschien nicht möglich. Um den engen Zusammenhalt der Kunstgegenstände

zu gewährleisten, haben die Erben in Erfüllung des Vermächtnisses das für diese Stiftung vorgesehene Grundstockvermögen im Rahmen einer Zustiftung in die bestehende „Stromer'sche Kulturgut-Stiftung“ eingebracht, deren Zweck und Namen damit entsprechend erweitert wurde.

Prof. Dr. Wolfgang Frhr. Stromer von Reichenbach bemühte sich in besonderem Maße auch um eine ökologische und umweltgerechte Bewirtschaftung und Betreuung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen. Deshalb soll die Stiftung im Namen und im Stiftungszweck neben Kulturgut und Denkmal auch dem Naturschutz verpflichtet sein.

Für die „Stromer'sche Kulturgut-, Denkmal- und Naturschutz-Stiftung“ wird somit folgende Neufassung der Stiftungssatzung erlassen:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stromer'sche Kulturgut-, Denkmal- und Naturschutz-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Burganlage Grünsberg, Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Zwecke
2. die Förderung von Ökologie und Umweltschutz.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. durch Erhaltung und Sicherung, wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Auswertung der Gesamtheit der Stromer'schen und Paumgartner'schen kunst- und kulturgeschichtlichen Objekte und des kulturgeschichtlichen Inventars von Burganlage und Schloss Grünsberg, der Archive dieser Familien und ihrer (einstigen) Stiftungen und Besitzungen, sowie der wissenschaftlichen Nachlässe und Oeuvres der Forscher Prof. Dr. Ernst Frhr. Stromer von Reichenbach, Palaeontologe und Geologe (1871 - 1952), Friedrich Frhr. Stromer v. R., Historiker (1867 - 1941), Prof. Dr. Gerhard Piccard/Bickerd, Kulturhistoriker (1909 - 1989), Prof. Dr. Natalie Fryde Freifrau Stromer v. R., Historikerin (*1945), und Prof. Dr. Wolfgang Frhr. Stromer v. R., Wirtschafts- und Technikhistoriker (1922 - 1999),
2. durch Erhaltung, Bewahrung und Pflege der Burganlage und des Schlosses Grünsberg als Bau- und Kulturdenkmal mit seinen Familialertümern und dem ursprünglichen Inventar und durch Erschließung für die Forschung und für kulturelle Veranstaltungen,
3. nach Maßgabe der Mittel durch Erhaltung der weiteren Denkmalsanlagen in Grünsberg, nämlich der Zehntscheune, des Himmelgartens, der Sophienquelle und ihres Umgriffs sowie des mittelalterlichen Bergwerks in der Felsenklamm der Teufelskirche,
4. durch Rückerwerb zu kulturgeschichtlichen Gesamtheiten von Objekten, die in den letzten Generationen insbesondere infolge der Fideikommissauflösung und -auseinandersetzung durch Erbfall oder Veräußerung herausgelöst wurden, oder die anderweitig abhanden kamen, und durch Zuerwerb von Objekten, die nach Gegenstand und Merkmalen (z. B. Signaturen, Wappenbilder) zugehörig sind,

5. durch Förderung und Betreibung einer naturnahen Bewirtschaftung von forst-, land- und wasserwirtschaftlichen Flächen,
6. durch Erhalt und Pflege der drei Schluchten in der Form wie Naturschutzgebiete,
7. durch Renaturierung von Wasserläufen, Wegrändern, Waldrändern und Grundstücksgrenzen sowie durch Verbesserung der Wasserqualität,
8. durch Umwandlung von Flächen, die wirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können - insbes. auch nicht als Baugrundstücke - in Biotope.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Eine enge tatsächliche Verbindung der Familie der Stifter und ihrer Abkömmlinge mit der Burganlage Grünsberg als Sitz und Standort der bisherigen „Stromer`schen Kulturgut-Stiftung“ soll gewährleistet bleiben.

(5) Das Inventar der Burganlage und des Schlosses Grünsberg und soweit zu ihm gehörig, die Stromer`schen und Paumgartner`schen Familienaltertümer sollen dabei grundsätzlich ihren ursprünglichen Standort in Grünsberg behalten, für den sie geschaffen, erworben oder bestimmt waren, solange Burg Grünsberg Eigentum der Stifter, ihrer Abkömmlinge oder einer Stromer`schen Stiftung ist. Leihgaben für Ausstellungen und Ähnliches, in besonderen Fällen nach Entscheidung des Stiftungsrates auch Dauerleihgaben, sind möglich.

§ 3

Verpflichtungen

- (1) Unter dem Vorbehalt der Finanzierung und der Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke übernimmt die Stiftung im steuerrechtlich zulässigen Rahmen die Verpflichtung, die Destinatäre in folgenden Fällen zu unterstützen und zu fördern, ohne dass dadurch ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht:
 - a) Förderung von Berufsausbildung, Studium und beruflicher Existenzgründung,
 - b) finanzielle Unterstützung bei Schwangerschaft und Geburt,
 - c) Unterstützung bei wirtschaftlicher Notlage und Bedürftigkeit.

- d) Bevorzugung bei gleichwertigem Angebot und Eignung bei Miet-, Pacht- und Arbeitsangelegenheiten.

Destinatäre sind dabei die Stifter und ihre Abkömmlinge.

- (2) Im Rahmen des Stiftungszweckes wurden auch die beiden denkmalgeschützten Gräber der Familie Stromer auf dem Johannisfriedhof in Nürnberg gepflegt und unterhalten. Darüberhinaus sollen entsprechend der Verpflichtung der bisherigen „Stromer’schen Kulturgut-Stiftung“ aus den Mitteln der Stiftung die Gräber der in den beiden Weltkriegen gefallenen Stromer und das Grab von Prof. Piccard, des Mäzens dieser Stiftung, im steuerrechtlich zulässigen Umfang erhalten und gepflegt werden.
- (3) § 7 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 4

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den Begünstigten nicht zu.

§ 5

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Veräußerung, Belastung oder Enteignung von Grundstücken ist der Erlös unverzüglich wieder in Grundstücken anzulegen, dabei muss die Gesamtfläche der zusammenhängenden Grundstücke durch Zuerwerb angrenzender Grundstücke auf jeden Fall reichlich oberhalb der gesetzlichen Mindestgröße einer Eigenjagd erhalten bleiben oder unverzüglich wieder hergestellt werden.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:

1. Erträgen des Stiftungsvermögens (insbesondere aus den Erträgen des Erbes von Prof. Piccard;
aus dem Forstbetrieb, der Verpachtung der Grundstücke, der Verpachtung des Himmelgartens, derzeit als Haustierfriedhof und des Erbbauzinses aus dem Grundstück in der Gemarkung Almoshof-Lohe),
2. den bis zur Genehmigung dieser Neufassung fälligen Miet- und Pachtzinsen und sonstigen Erträge aus den in der Anlage genannten Objekten und Grundstücken, abzüglich der bis zu diesem Datum fälligen Lasten und Kosten für Verwaltung, Beförderung, Rechts- und Steuerberatung, Steuern, Abgaben, Versicherungen und Beiträgen,
3. den noch offenen und noch nicht verbrauchten öffentlichen Zuschüssen für die Generalsanierung der Burganlage Grünsberg, insbesondere aus dem Entschädigungsfonds für Denkmalpflege, die bestimmungsgemäß zu verwenden sind; entsprechend steht der Stiftung auch noch der noch nicht verausgabte Teil des von den Eigentümern zu leistenden Eigenbeitrags für die Generalsanierung zu,
4. freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstocksvermögens bestimmt sind,
5. aus Zuschüssen öffentlicher und privater Zuschussgeber.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendige Kosten nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Eine Bildung von Zweckrücklagen ist anzustreben, um die Lösung größerer Probleme und Aufgaben möglichst ohne Aufnahme von Krediten zu ermöglichen.

§ 7

Verwendung Burganlage

Die überlieferte, denkmalgeschützte Baugestalt macht nur eine teilweise nutzbare Verwendung als Wohn-, Betriebs- oder Lagerräume möglich, während auch für die übrigen Räumlichkeiten und Gemäuer, Höfe und Gärten erhebliche Unterhaltslasten anfallen. Über deren Aufbringung und über evtl. Verwendung dieser Objekte entscheidet der Stiftungsvorstand und ggf. ein noch zu erarbeitendes Reglement. In den einzelnen Gebäudeteilen steht den Stiftern und deren unmittelbaren Abkömmlingen ein lebenslanges Wohnrecht zu. Über Wohnrechte für kommende Generationen entscheidet der Stiftungsrat. Der 2. Stock im Palas dient, wie bisher, vor allem musealen Zwecken.

§ 8

Forst- und Gutsbetrieb

(1) Der Gutswald ist langfristig auf einen nachhaltigen Betrieb mit einigermaßen gleichmäßigen Altersklassen und Mischwald oder Plenterwald zu bewirtschaften. Wie bisher sollen die 3 Felsenschluchten (Teufelskirche, Wolfsschlucht und Stromerschlucht) wie Naturschutzgebiete gehalten werden. Der Forstbetrieb soll in Beratung mit oder von einem Fachbetreuer des Forstbetriebes nach einem noch zu erstellenden Plan betreut werden. Dieser soll die fachüblichen und den Eigenarten dieses Betriebes entsprechenden Aufzeichnungen führen.

(2) Die landwirtschaftlichen Flächen und die Fischteiche sind derzeit meist parzellenweise verpachtet. Freiwerdende Flächen sollen vorzugsweise Pächtern überlassen werden, die diese möglichst ökologisch bewirtschaften.

(3) Landwirtschaftliche Flächen, die landwirtschaftlich nicht mehr kostendeckend zu verwerten oder nur mit völlig unzureichendem Ertrag zu bewirtschaften sind, sollen soweit möglich in Bauland umgewidmet werden und möglichst in Erbbaupacht vergeben werden, deren Ertrag (oder Verkaufserlös) der Stiftung zusteht. Wenn das auch nicht geht, werden sie, wenn möglich, zu Biotopen umgewidmet. Wenn Flächen veräußert werden, müssen an ihrer Stelle an den geschlossenen Gutskomplex anschließende Areale erworben werden, um die gesetzliche Mindestgröße der Eigenjagd aufrecht zu erhalten. Die beiden Grundstücke in der Steuergemeinde Dörlbach sollen für die Sanierung der Schwarzach und ihrer Talaue im Tausch gegen an das Gut anschließende Grundstücke oder bei Barverkauf unter unverzüglicher Anlegung des Ertrags für solche Grundstücke überlassen werden.

(4) Gegenüber der Flughafen AG besteht für das Grundstück in Lohe-Almoshof eine zweifache Wertsicherungsklausel für den Erbbauzins, deren Voraussetzungen zu überwachen und wahrzunehmen sind.

§ 9

Stiftungsorgane

(1) Die Stiftungsorgane sind

- a) der Stiftungsvorstand (Administrator und sein Stellvertreter) und
- b) der Stiftungsrat.

(2) Der Administrator erhält für die Leitung der Stiftung im normalen Geschäftsbetrieb eine Vergütung, die den Erträgen des Stiftungsvermögens Rechnung trägt und im Rahmen der Pauschbeträge für Nebentätigkeiten des Einkommenssteuerrechts liegt, sowie Ersatz seiner Auslagen und Unkosten. Diese können pauschaliert werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates erfüllen ehrenamtlich die in der Satzung genannten regelmäßigen Aufgaben. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen und Unkosten, evtl. pauschaliert, sowie Reise- und Tagegelder, evtl. pauschaliert.

(4) Für besondere, Zeit und Fachkenntnisse beanspruchende Leistungen und Vorfälle kann der Stiftungsrat dem Vorstand und den Mitgliedern des Stiftungsrates eine zusätzliche, angemessene Vergütung zuerkennen. Sie soll sich im Rahmen der halben Sätze der Gebührenordnungen der jeweiligen Berufe halten.

(5) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von Fachberatern, wie Anwälten und Steuerberatern auf Kosten der Stiftung bedienen. Falls er Aufgaben des Vorstands an Stiftungsratsmitglieder delegiert, können auch diese sich nach Rücksprache einvernehmlich auf Kosten der Stiftung der Hilfe von Fachleuten bedienen.

§ 10

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Administrator) und seinem Stellvertreter. Sie werden vom Stiftungsrat aus seiner Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl, konstruktiver Misstrauensantrag und Rücktritt sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Administrator die Stiftung allein, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sowie in Ausnahmefällen das im Übrigen älteste Mitglied des Stiftungsrates. Bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit dem Administrator oder dessen Stellvertreter wird diese von

den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats unter Vorsitz des im Übrigen ältesten Mitglieds vertreten. Der Stiftungsvorstand kann an einzelne Mitglieder des Stiftungsrats zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung Vollmacht für konkrete Einzelfälle erteilen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens innerhalb eines Monats Kenntnis zu geben.

(4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend der Satzung, einem etwaigen Reglement (§ 15) und den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.

(5) Der Stiftungsvorstand hat im Übrigen den Stiftungsrat jährlich über die wesentlichen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 11

Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Bestätigungsvermerk muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Dies sind im Zeitpunkt der Genehmigung der Neufassung dieser Satzung

1. die Mitstifterin der bisherigen „Stromer'schen Kulturgut-Stiftung“ Prof. Dr. Natalie Fryde Freifrau Stromer von Reichenbach,

und die fünf unmittelbaren Abkömmlinge des Stifters

2. Rotraut Freifrau Stromer von Reichenbach-Baumbauer
3. Ulman Derksen
4. Ortolf Freiherr Stromer von Reichenbach
5. Gisela Freifrau Stromer von Reichenbach-Dickler
6. Miranda Freiin Stromer von Reichenbach

sowie

7. ein Mitglied des bisherigen Stiftungsrats.

(2) Die Mitglieder unter Nrn. 1 bis 6 üben ihr Amt auf Lebenszeit aus, können aber früher zurücktreten. Für das Mitglied unter Nr. 7 gilt eine Amtszeit von drei Jahren; Wiederwahlen sind zulässig. Bei einer Neuwahl sind besondere Befähigungen entsprechend den Belangen und Zwecken der Stiftung (z. B. Kunst, Denkmalschutz, Archivpflege, Land- und Forstwirtschaft, Steuerrecht) zu berücksichtigen.

(3) Beim Ausscheiden der Mitglieder unter Nrn. 2 bis 6 bestimmt der jeweilige Familienzweig einen Nachfolger. Beim Ausscheiden des Mitglieds unter Nr. 1 sowie beim Aussterben oder Verzicht eines Familienzweigs wählt der Stiftungsrat ein Mitglied hinzu. Bei der Wahl dieser Personen gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben bis zum Antritt ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

(4) Der Administrator, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen im Stiftungsrat den Vorsitz.

§ 13

Zuständigkeit des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über

- a) den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
- b) die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) sonstige Änderungen in der Anlage des Grundstockvermögens,
- d) in Grundstücksangelegenheiten, wie Veräußerung, Erwerb und Dauerbelastungen,
- e) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- f) Änderungen der Stiftungssatzung, Bestimmung und Änderung eines Reglements und über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
- g) über die Beauftragung von Beratern der Stiftung, wie zum Beispiel des Forstbetreuers, des Steuerberaters und des Abschlussprüfers.

§ 14

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Administrator oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies schriftlich verlangen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Administrator oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Möglichkeit eventueller Vertretung von Mitgliedern des Stiftungsrats bestimmt das Reglement. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats (oder nach Reglement bestimmte Vertreter) anwesend sind und von diesen kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des §16 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei ist eine *schriftliche* Stimmrechtsübertragung verhinderter auf die anwesenden Mitglieder zulässig.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 der Satzung.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Administrator oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen. Bei Vorgängen nach Absatz 4 soll das jeweilige Mitglied des Stiftungsrats den Vorgang abzeichnen.

§ 15

Reglement

- (1) Die in § 12 Abs. 1 unter Nrn. 1 bis 6 genannten Familienmitglieder haben das Recht, den Stiftungsorganen ein Reglement zu geben, dessen Änderung oder Ergänzung sie sich vorbehalten. Es soll insbesondere den Geschäftsgang und die Nachwahl der Organe und die Maßnahmen zur Erreichung der Stiftungszwecke, insbesondere deren Reihung bei beschränkten Mitteln oder Möglichkeiten, regeln, soweit dies nicht bereits in dieser Satzung erfolgt ist.
- (2) Nach dem Ableben oder Ausscheiden der oben genannten Familienmitglieder hat der Stiftungsrat das Recht, mit einfacher Stimmenmehrheit das Reglement entsprechend den Bedürfnissen zu ändern oder zu ergänzen.
- (3) Das Reglement muss dem geltenden Stiftungs- und Steuerrecht entsprechen und soll den wirtschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere des Denkmalsunterhalts und des Forstbetriebs, Rechnung tragen.

§ 16

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 18) wirksam.

§ 17

Vermögensanfall und fernere Verfolgung des Stiftungszwecks

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt das Restvermögen, soweit es zum Zeitpunkt der Zustiftung Grundstockvermögen der bisherigen „Stromer'schen Kulturgut-Stiftung“ war,

an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg. Das darüber hinausgehendes Restvermögen fällt an die "Mittelfranken-Stiftung Natur- Kultur- Struktur". Für beide Rechtsnachfolger gilt die Auflage, dass Burg Grünsberg weiterhin Standort der Kulturobjekte der bisherigen „Stromer'schen Kulturgut-Stiftung“ bleibt, wie von den Stiftern und ihren unmittelbaren Abkömmlingen ausdrücklich bestimmt.

§ 18

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Ihr sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10. Juli 1993 außer Kraft.

Burg Grünsberg, 90518 Altdorf bei Nürnberg

Datum 11. 9. 2000

Man. Zup Tott
 Freun Mirand Sophia Ingograd
 Stromer von Reichenbach

Robert Freifrau Stromer von Reichenbach -
 Baumseier

Reks Thiermann
 Prof Dr Natalie Fryde Freifrau Stromer
 v. Reichenbach.

an Stromer v. Reichenbach - Dichter
 ! Achtung v.R.